

Stellungnahme Kosmetik Bundesinitiative.

zum
Referentenentwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts in Bezug auf Friständerungen zur Abmilderung der Folgen der epidemischen Lage aufgrund des Coronavirus

(Corona-Strahlenschutz-Friständerungsverordnung – CoronaStrlSchFristÄV)

Dringende Empfehlung: Verschiebung zum mindestens 2 Jahre länger als angedacht, da unsere Branche durch die Schließungen angeschlagen ist.

1.

Kommentar zu: „Artikel 4 der Artikelverordnung enthält auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung am Menschen (NiSG) Anforderungen an den sicheren Betrieb sowie an erforderliche fachliche Kenntnisse der Personen, die nichtionisierende Strahlungsquellen an Menschen einsetzen.“

Das NiSG sieht

- in § 2 Schutz in der Medizin und
- in § 3 Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

jeweils eine Rechtsverordnung vor.

Kommentar:

Während zu kosmetischen Zwecken künftig **nur** berufstätige Menschen mit nachgewiesener und anerkannter Fachkunde arbeiten dürfen, bleiben Mediziner, deren medizinisches Hilfspersonal und auch Privatanwender von der NiSG oder NiSV bislang weitestgehend offen.

Wegen dieser Verordnungslücke ist am Markt ein Ungleichgewicht zuungunsten der Kosmetikbranche entstanden. So können Mediziner ungeachtet einer Schutzverordnung (NiSV) weiterhin kosmetische Anwendungen mit nichtionisierender Strahlung am Menschen ohne (zusätzlichen) Fachkundenachweis durchführen.

Dieser Entzug von gewerblichen Betätigungsfeldern weg von der Kosmetikbetriebe und hin zu den Arztpraxen samt deren medizinischem Fachpersonal hat für die betroffenen Kosmetikbetriebe enorme Ausmaße angenommen, die sich durch die Schließungsverfügungen wegen der pandemischen Lage offenbart hat. Während Kosmetikbetriebe monatelang ihre Behandlungsdienstleistungen einstellen mussten, konnten Mediziner und deren medizinisches Hilfspersonal kosmetische Dienstleistungen weiterhin ununterbrochen durchführen. Dies hatten wir in einem Online Talk auch Jens Spahn (Gesundheitsminister) mitgeteilt.

2.

Kommentar zu: „Mit Ausnahme der in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts genannten Regelungen ist die Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vollständig in Kraft getreten.“

Laut dem aktuellen Stand ist die Zuständigkeit in 4 Bundesländern noch nicht abschließend geklärt (Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

Das zeigt, dass auch die Vollzugsbehörden nicht ausreichend Zeit hatten, die Verordnung vollständig umzusetzen. Von daher erscheint uns die 1 jährige Verlängerung viel zu kurz.

3.

Kommentar zu: „Mit diesem späteren Inkrafttreten sollte den von den Regelungen zur Fachkunde betroffenen Personengruppen eine Übergangszeit eingeräumt werden, vor allem um da wo erforderlich die zukünftig benötigten Nachweise der Fachkunde rechtzeitig erwerben zu können.“

Durch die Pandemie ist die weitere einjährige Übergangszeit viel zu kurz. Empfohlen wird 2023/2024.

Wir empfehlen, das Inkrafttreten der Fachkundenachweise länger als vorgeschlagen zu verschieben. Allerdings muss eine Übergangszeit von 2 Jahren, wie ursprünglich in Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen, gewährleistet bleiben.

Es ist anzunehmen, dass sich die pandemische Lage mit hohen Inzidenzzahlen zum Ende des Jahres wieder einstellt und körpernahe Dienstleistungen erneut von Schließungsverfügungen betroffen sein werden. Wir bitten vorausschauend zu agieren.

Wir empfehlen deshalb, eine mindestens 2-jährige Übergangsfrist.

4.

Kommentar zu: „Aufgrund der finanziellen Belastung durch pandemiebedingte Einnahmeausfälle und der für die benötigten Schulungen anfallenden nicht unerheblichen Kosten, besteht außerdem gerade bei kleinen Studios und bei selbständigen Kosmetikerinnen die Gefahr einer übermäßigen Belastung und einer nicht mehr zu bewältigenden Herausforderung“.

Dem stimmen wir zu.

5.

Kommentar zu: *“C. Alternativen: keine“*

Folgende Alternativen sind möglich:

1. Anerkennung der praktischen Erfahrung mit Nachweis unabhängiger Stellen, wie den unabhängigen Zertifizierungsstellen. Wir haben einen Entwurf des Ablaufprozess dazu für unsere Branche erarbeitet und geben es Ihnen gern frei.
2. Fördertöpfe in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien. An dieser Stelle möchten wir mitteilen, das wir einen Vorschlag eines solchen Fördertopf an das entsprechende Ministerium gesendet hatten. Wir bitten hiermit uns diesbezüglich zu unterstützen.